

BESCHWERDE₁

AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

Prof. Dr. Peter A. Henning

2. Gegebenenfalls vertreten durch:

3. Staatsangehörigkeit:

Deutsch

4. Anschrift oder Geschäftssitz²:

Bussardweg 7, 76356 Weingarten, Deutschland

5. Telefon/Fax/E-Mail:

07244-722622

6. Tätigkeitsbereich und -ort(e):

Hochschullehrer

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Mitgliedsstaat Bundesrepublik Deutschland

1 Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. ([/eu_law/your_rights/your_rights_forms_en.htm](#)).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

2 Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands

Mit der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH -Richtlinie 92/43/EWG) zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union** trägt die Gemeinschaft der Tatsache Rechnung, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitate, sondern nur durch ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden kann. Zu diesem Zweck sind unter anderem im Gebiet zwischen Karlsruhe und Bruchsal, Bundesland Baden-Württemberg, Mitgliedsstaat Deutschland entsprechende Gebiete ausgewiesen.

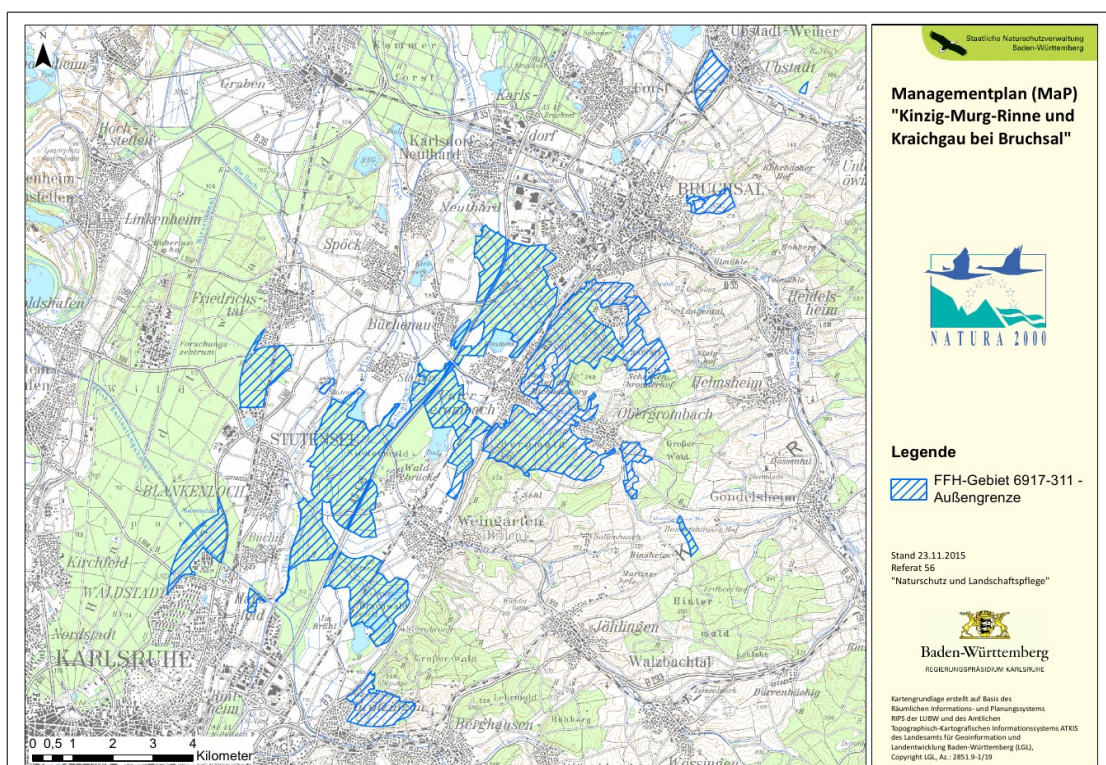


Abb. 1: **FFH-Gebiet 6917-311 Außengrenze**, abzurufen unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref56/Natura2000/KinzigMurgRinne/nat2000_kinzig-murg-rinne_uebersichtskarte.pdf.

Der Gebietssteckbrief ist abzurufen unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref56/Natura2000/KinzigMurgRinne/nat2000_kinzig-murg-rinne_uebersichtskarte.pdf

Im März 2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland einen Entwurf für den Bundesverkehrswegeplan 2030 der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt. Dieser Entwurf ist herunterladbar auf der Seite

http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrspolitik/Verkehrsinfrastruktur/Bundesverkehrswegeplan2030/InhalteHerunterladen/inhalte_node.html

unter dem Link

<http://f-cdn-o-002.l.farm.core.cdn.streamfarm.net/18004initag/ondemand/3706initag/bmvi/bvwp2030/bvwp-2030-referentenentwurf.pdf>

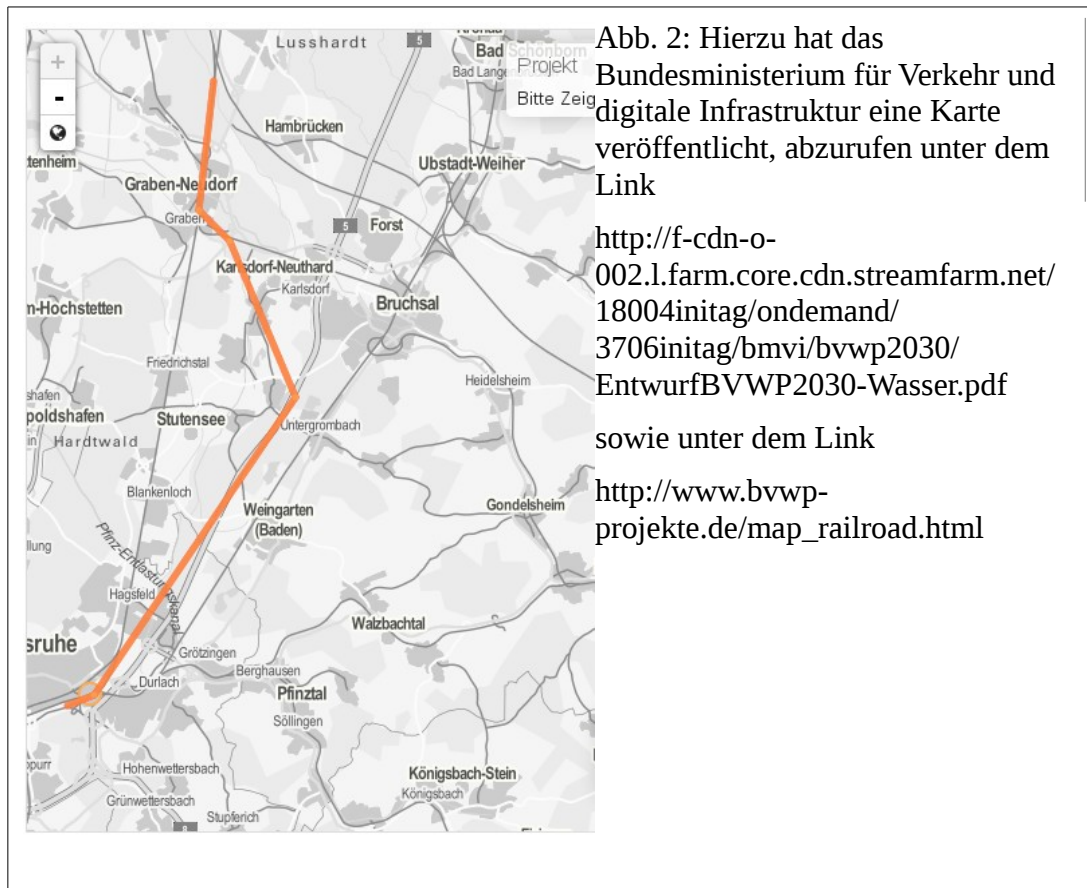
In diesem Entwurf wird in Abschnitt

Anlage 2 – Projektlisten Schiene Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf (VB-E u. VB), lfd. Nr. 4, S.166

die Maßnahme

Projektbezeichnung 2-004-V03. Korridor Mittelrhein: Zielnetz I (umfasst u. a. NBS/ABS Mannheim – Karlsruhe (...))

ausgewiesen, mit der eine zweigleisige Bahnstrecke für den Güterverkehr neu geschaffen werden soll.



Nach geltendem nationalen und europäischen Recht ist die Planung für eine solche Bahntrasse unter Beteiligung der Bevölkerung und mit einer offenen Variantendiskussion zu führen. Im vorliegenden Fall ist das nicht geschehen, sondern der Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes weist ohne eine solche offene Diskussion eine bevorzugte Trasse aus (siehe Abb. 2). Diese Vorzugstrasse soll entlang der Bundesautobahn A5 führen (dunkelblaue Linie in Abb. 1) und diese mehrfach mit Hilfe von Unterführungen unterqueren.

Wie aus Abb. 3 zu entnehmen ist, würde diese Bahntrasse das oben eingezeichnete FFH-Gebiet vollständig zergliedern und somit seinen Nutzen als zusammenhängendes Schutzgebiet vollständig zerstören. Darüber hinaus ist den Unterlagen zu entnehmen, dass für die beabsichtigten Tunnelbauwerke unter der BAB A5 Rampen mit einer Länge von jeweils 1,6 km gebaut werden müssten, die in das Grundwasser gelegt werden müssten. Es ist daher abzusehen, dass diese Bahntrasse die ausgewiesenen FFH-Gebiete nicht nur zerschneiden, sondern wegen der massiven Eingriffe in den Grundwasserhaushalt komplett zerstören würde.



Abb. 3: Überlagerung der Karten aus Abb. 1 und Abb. 2.

Der Entwurf, in dem diese Vorzugstrasse eingezeichnet ist, soll im Herbst 2016 von der Bundesregierung beschlossen werden. Damit würde die Deutsche Bahn AG Planungsrecht auf Basis dieser Trassenführung erhalten.

Ich erhebe deshalb Beschwerde gegen den Mitgliedsstaat Bundesrepublik Deutschland, weil im vorliegenden Fall unter Umgehung der europäischen Verpflichtungen ein Planungsrecht für eine umweltschädliche Trassenführung geschaffen werden soll.

Darüber hinaus erhebe ich Beschwerde gegen den Mitgliedsstaat Bundesrepublik Deutschland, weil er regelmäßig versäumt, seine untergeordneten Behörden (in diesem Falle das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) auf die Notwendigkeit der Einhaltung der FFH-Richtlinie hinzuweisen.

Ich bitte die Europäische Kommission auf Grund der Dringlichkeit dieser Angelegenheit, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf schnellstmöglichem Wege zu kontaktieren und die Einhaltung der FFH-Richtlinie anzumahnen und auf die Ausweisung einer Vorzugstrasse durch das FFH-Gebiet 6917-311 zu verzichten.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH -Richtlinie 92/43/EWG) zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union

- 10.** Geben Sie gegebenenfalls (möglichst mit Angabe der Referenzen) an, ob der betreffende Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten hat oder erhalten könnte:

Nicht bekannt.

- 11.** Etwaige bereits unternommene Schritte bei den Kommissionsdienststellen (fügen Sie bitte nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):

Keine.

- 12.** Etwaige bereits unternommene Schritte bei den anderen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft (z. B. beim Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments, beim Europäischen Bürgerbeauftragten). Geben Sie möglichst das Aktenzeichen an, mit dem Ihr Vorgang versehen wurde:

- 13.** Bereits unternommene Schritte bei den einzelstaatlichen Behörden - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - (fügen Sie nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):

- 13.1.** Administrative Schritte (z. B. Beschwerde bei der zuständigen einzelstaatlichen Verwaltungsbehörde - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - und/oder beim Bürgerbeauftragten des Landes oder der Region):

Resolutionen der einzelnen von der Trassenführung betroffenen Gemeinden gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein.

- 13.2.** Schritte bei den Gerichten und ähnlichen Einrichtungen (z. B. Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle). (Geben Sie bitte an, ob bereits eine Entscheidung oder ein Schiedsspruch ergangen ist, und fügen Sie den Wortlaut der Entscheidung oder des Schiedsspruchs gegebenenfalls als Anlage bei):

Keine

- 14.** Geben Sie etwaige Belege und Beweismittel an, auf die Sie Ihre Beschwerde stützen können, einschließlich der betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften (fügen Sie die Beweismittel gegebenenfalls als Anlage bei):

Siehe Anlagen.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

“Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren.”

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers/Vertreters:

Weingarten, 30. Juni 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Berg". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial "P".

3 Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

(Erläuterungen auf der Rückseite des Formulars)

Jeder Mitgliedstaat ist für die fristgemäße, gemeinschaftskonforme Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht und für dessen ordnungsgemäße Anwendung verantwortlich. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wacht nach Maßgabe der Verträge über die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Kommt ein Mitgliedstaat diesem Recht nicht nach, verfügt die Kommission über eigene Befugnisse (Vertragsverletzungsklage), um diese Zuwiderhandlung abzustellen. Gegebenenfalls ruft sie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften an. Die Kommission wird entweder auf der Grundlage einer Beschwerde oder aufgrund von Verdachtsmomenten, die sie selbst aufdeckt, tätig und leitet die ihr gerechtfertigt erscheinenden Schritte ein.

Eine Vertragsverletzung liegt dann vor, wenn ein Mitgliedstaat durch ein Tun oder Unterlassen gegen seine Pflichten aus dem Gemeinschaftsrecht verstößt. Dabei ist es unerheblich, welche Behörde des betreffenden Mitgliedstaats - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - für die Vertragsverletzung verantwortlich ist.

Jeder, der der Ansicht ist, daß eine innerstaatliche Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis einen Verstoß gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, kann bei der Kommission eine Beschwerde gegen den betreffenden Mitgliedstaat erheben. Der Beschwerdeführer braucht weder nachzuweisen, daß Handlungsbedarf besteht, noch, daß er selbst von der beanstandeten Zuwiderhandlung hauptsächlich und unmittelbar betroffen ist. Die Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft. Die Dienststellen der Kommission können anhand der Regeln und Prioritäten für die Aufnahme und Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens entscheiden, ob eine Beschwerde weiterverfolgt wird oder nicht.

Jeder, der der Ansicht ist, daß eine Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wird aufgefordert, sich vor oder bei Erhebung einer Beschwerde bei der Kommission an die nationalen Verwaltungs- oder Rechtsinstanzen (einschließlich des nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten) und/oder die Schiedsgerichte oder Schlichtungsstellen zu wenden. Die Kommission empfiehlt, vor Erhebung der Beschwerde zunächst die im innerstaatlichen Recht bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten wegen der damit verbundenen Vorteile für den Beschwerdeführer auszuschöpfen.

Die Inanspruchnahme des verfügbaren nationalen Rechtsschutzes dürfte es dem Beschwerdeführer im allgemeinen ermöglichen, seine Rechte direkter und eher seinen persönlichen Befürfnissen entsprechend geltend zu machen (Erwirken einer Verfügung gegenüber der Verwaltung, Nichtigerklärung einer Entscheidung, Schadenersatz) als im Wege eines von der Kommission erfolgreich betriebenen Vertragsverletzungsverfahrens, bei dem mitunter eine gewisse Zeit verstreicht, bis das Ergebnis vorliegt. Dies liegt unter anderem daran, daß die Kommission, bevor sie den Europäischen Gerichtshof anrufen kann, mit dem betreffenden Mitgliedstaat Kontakt aufnehmen und versuchen muß, die Abstellung der Zuwiderhandlung zu erlangen.

Darüber hinaus wirkt sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, in dem die Vertragsverletzung festgestellt wird, nicht auf die Rechte des Beschwerdeführers aus, da es nicht auf die Regelung eines Einzelfalls gerichtet ist. Das Urteil gibt dem Mitgliedstaat lediglich auf, dem Gemeinschaftsrecht nachzukommen. Schadenersatzforderungen beispielsweise muß der Beschwerdeführer vor einem nationalen Gericht geltend machen.

Zugunsten des Beschwerdeführers sind folgende Verfahrensgarantien vorgesehen.

- a) Nach Eintragung der Beschwerde beim Generalsekretariat der Kommission wird jeder für zulässig befundenen Beschwerde ein Aktenzeichen zugeteilt. Der Beschwerdeführer erhält danach umgehend eine Empfangsbestätigung mit diesem Aktenzeichen, das er in jedem Schriftwechsel angeben sollte. Die Zuteilung eines solchen Aktenzeichens besagt noch nicht, daß ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet wird.
- b) Soweit die Kommissionsdienststellen bei den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, vorstellig werden, geschieht dies unter Beachtung der vom Beschwerdeführer unter Nr. 15 dieses Formulars getroffenen Wahl.
- c) Die Kommission bemüht sich darum, binnen zwölf Monaten nach Eintragung der Beschwerde beim Generalsekretariat in der Sache zu entscheiden (Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens oder Einstellung der Untersuchung).
- d) Der Beschwerdeführer wird von der zuständigen Dienststelle informiert, wenn diese beabsichtigt, der Kommission die Einstellung des Beschwerdeverfahrens vorzuschlagen. Er wird außerdem bei Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens über den Stand des Verfahrens auf dem laufenden gehalten.